



München, 20.03.2018

Jahresbericht 2018

Asservatenverwaltung bei Polizei und Justiz (TNr. 33)

Vermeidbare Arbeit bei zehntausenden Asservaten

Der ORH sieht vermeidbare Arbeit von Polizei und Justiz bei der Erfassung und dem Transport von Gegenständen, die in amtlicher Verwahrung sind (Asservate). Das bindet unnötig viel Personal. Pro Jahr übergibt die Bayerische Polizei den Staatsanwaltschaften ca. 185.000 Asservate wie Waffen, aber auch Rauschgift oder etwa Computer. Diese können zum Beweis nötig sein und bleiben in staatlicher Hand, bis sie schließlich vernichtet oder herausgegeben werden. Würden sie solange künftig nur bei der Polizei verwahrt, entfielen ihre Weiterfracht, die zudem oft als aufwendiger Gefahrguttransport erfolgen muss. Außerdem empfiehlt der ORH, die aufwendige doppelte Erfassung jedes Asservats bei Polizei und Justiz durch ein ineinandergreifendes, kompatibles IT-Verfahren zu ersetzen. Schließlich schlägt er sogar einen Weg vor, wie Asservate bei ihrer Verwertung „zu Gold gemacht“ werden können.

Nach Ansicht des ORH ließen sich zehntausende Transporte von Asservaten und der damit verbundene Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren, wenn die Gegenstände bis zum Ende von Ahndungsverfahren bei den Dienststellen der Polizei verwahrt würden. Nur 5 % aller Asservate fordern Gerichte zu Beweis Zwecken an. Zuletzt wurden jährlich dennoch im Schnitt allein 70.000 Betäubungsmittel pro Jahr an die Staatsanwaltschaften weitergegeben. Für viele solcher Transporte gilt inzwischen das Gefahrgutrecht, auch um Mitarbeiter von Polizei und Justiz etwa vor ausgasenden Rauschmitteln oder noch scharfen Waffen zu schützen; die Polizei kann sich auf bisher geltende Ausnahmenvorschriften nicht mehr stützen. Jeder unterbliebene Transport erspart also Sach- und Personalaufwand. Der ORH empfiehlt außerdem, für die bisherigen IT-Verfahren für Asservate bei Polizei und Justiz zeitnah kompatible Schnittstellen zu schaffen, da eine elektronische Weitergabe der in diesen erfassten Daten nicht möglich ist; damit muss jedes übergebene Asservat zweimal erfasst werden, was unnötiger Aufwand ist.

Ein erheblicher Teil der Waffen und gefährlichen Gegenstände könnten künftig statt wie bisher beim Landeskriminalamt auch dezentral vernichtet werden. Bei zu vernichtenden Mobiltelefonen oder Computerbestandteilen regt der ORH an, diese unter Beachtung des Datenschutzes durch geeignete Firmen verwerten zu lassen, um damit wertvolle Rohstoffe wie Gold, Platin, Silber und „seltene Erden“ zu recyceln.



München, 20.03.2018

Jahresbericht 2018

Ausbaupläne für Staatsstraßen (TNr. 34)

Ausgeschöpfter Finanzrahmen genügt nicht als Erfolgsnachweis

Für Staatsstraßen beschließt die Staatsregierung sogenannte Ausbaupläne mit einer Laufzeit von jeweils zehn Jahren. Den Stand der Umsetzung ermittelt die Oberste Baubehörde, indem sie die tatsächlichen Kosten des erfolgten Straßenbaus zum ursprünglich angesetzten Finanzrahmen ins Verhältnis setzt. Ist das Budget ausgeschöpft, bedeutet das aber nach Ansicht des ORH noch keinen vollen Erfolg; denn dazu hätten dann auch Kostensteigerungen beigetragen, die häufig vorkommen. Der ORH empfiehlt deshalb, im Interesse einer wirksamen Ergebniskontrolle auch auf die baulichen Ergebnisse, also auf die Anzahl der gebauten Projekte und Streckenkilometer abzustellen.

Der Freistaat ist Baulastträger von 14.000 km Staatsstraßen. Der 6. Ausbauplan für Staatsstraßen (2001 bis 2010) ist ebenso wie der 7. Ausbauplan (2011 bis 2020) ein Programm der Staatsregierung. Damit hat der Ministerrat bindende Arbeitsaufträge für die Verwaltung beschlossen. Dazu schreiben diese Pläne die Ausbauziele im Staatsstraßenbau für jede einzelne Maßnahme fest. Zugleich wird so festgelegt, mit welcher Dringlichkeit die planerischen und rechtlichen Grundlagen zu schaffen sind, um auch die erforderlichen Haushaltsmittel rechtzeitig einplanen zu können.

Der ORH analysierte die Kostenentwicklung und die Umsetzung von Maßnahmen der beiden letzten Ausbaupläne für Staatsstraßen. Die Kosten der darin vorgesehenen Projekte erhöhten sich teils erheblich: Bei den bis 31.12.2016 fertiggestellten oder in Bau befindlichen Projekten der beiden höchsten Dringlichkeitsstufen stiegen sie um 34,5 %. Bei 17 Projekten haben sie sich um mehr als die Hälfte erhöht, bei drei von 33 Bauvorhaben haben sie sich sogar mehr als verdoppelt. Die bisherige Erfolgsdarstellung stellt wesentlich darauf ab, zu wieviel Prozent der letztlich vorgesehene Finanzrahmen ausgeschöpft ist. Damit werden sogar Kostensteigerungen Teil des Erfolgs, was die Aussagekraft der amtlichen Analyse verzerrt präsentiert. Deshalb hält es der ORH für sachgerecht und aussagekräftiger, den tatsächlichen Umsetzungstand des Ausbauplans auch hinsichtlich der Zahl der Projekte und der Streckenkilometer darzustellen.



München, 20.03.2018

Jahresbericht 2018

Personalverwaltung im Schulbereich (TNr. 35)

Kultusministerium soll kein Schulpersonal verwalten

Der ORH greift erneut die Personalverwaltung im Schulbereich auf. Er empfiehlt, die Zuständigkeiten des Kultusministeriums für beamtete Lehrer an Gymnasien und Realschulen auf nachgeordnete Stellen zu verlagern. Dabei stützt er sich auf die Organisationsrichtlinien der Staatsregierung. Außerdem sollte die Wirtschaftlichkeit der Personalverwaltung von allen Lehrern der anderen Schularten bei den dafür schon zuständigen Regierungen verbessert werden.

Aus historischen Gründen ist die Personalverwaltung im Schulbereich auf das Kultusministerium und die Regierungen aufgespalten. Das Ministerium ist für die beamteten Lehrkräfte an den Gymnasien, den Realschulen sowie der FOS/BOS zuständig. Tarifbeschäftigte an diesen Schulen und alle Bedienstete an anderen Schularten fallen in den Aufgabenbereich der Regierungen. Die Personalverwaltung ist aber keine originäre Aufgabe des Kultusministeriums. Nach den Organisationsrichtlinien der Staatsregierung sollten Ministerien Vollzugsaufgaben nur ausnahmsweise wahrnehmen. Vollzugsaufgaben der Ministerien sind auf nachgeordnete Behörden zu übertragen, soweit sie nicht wegen der besonderen politischen Bedeutung oder Steuerungsfunktion oder um der Einheitlichkeit des Vollzugs auf Landesebene willen bei den Ministerien liegen müssen.

Zwischen den sieben Regierungen zeigt sich bei der Personalverwaltung für Lehrer ein uneinheitliches Bild. Die Zahl der Lehrer, um die sich eine Vollzeitkraft im Rahmen der Personalverwaltung kümmert, liegt zwischen 597 und 1.137. Diese Bandbreite sollte nach Empfehlung des ORH zum Anlass genommen werden, die dafür maßgebenden Unterschiede zu analysieren und Verbesserungen zu erarbeiten. So kann der optimierte Einsatz der IT-technischen Unterstützung zu einer Verbesserung beitragen, da er ermöglicht, eine Vielzahl gleichgelagerter Personalfälle rascher zu bearbeiten.



München, 20.03.2018

Jahresbericht 2018

Aufgaben der Staatlichen Schulämter (TNr. 36)

Organisationsmängel in der Schulaufsicht

Der Rechnungshof stellte organisatorische Mängel in der Schulaufsicht fest und empfiehlt, ein schlüssiges Gesamtkonzept zur Reform der Staatlichen Schulämter zu entwickeln. Das Kultusministerium sollte dazu alle Aufgaben der Staatlichen Schulämter auf den Prüfstand stellen. Für die verbleibenden Aufgaben sollten die Geschäftsprozesse systematisch analysiert, die Verwaltungs- und Organisationsstruktur verbessert und Verwaltungsabläufe vereinfacht werden.

Die 96 Staatlichen Schulämter - eines in jedem Landkreis bzw. jeder kreisfreien Stadt - sollen das Unterrichtswesen der staatlichen Grund- und Mittelschulen planen und ordnen sowie die Qualität von Erziehung und Unterricht sicherstellen. Sie fördern und beraten die rund 3.150 öffentlichen Grund- und Mittelschulen und deren Zusammenarbeit mit den Jugendämtern sowie anderen Trägern und Einrichtungen. Sie führen zudem die Aufsicht u. a. über die Schulleitung und das pädagogische Personal. In etwa einem Drittel der Schulämter sind einschließlich der Schulumtsleitung maximal zwei Schulräte tätig. Weiteres pädagogisches Personal ist nicht vorhanden. Personalausfälle sind daher nicht oder nur schwer kompensierbar. Jeder Schulrat muss nahezu alle Themen abdecken können, sei es die pädagogische Aufsicht, die Organisation der Krisenintervention oder das Erstellen von Vordrucken. Eine fachliche Schwerpunktbildung bzw. Spezialisierung für Themen wie Inklusion, Migration oder Fortbildung kann gerade an kleinen Schulämtern nicht stattfinden. Die schulfachlichen Aufgaben der Schulräte treten zulasten von Personal- und Verwaltungsaufgaben in den Hintergrund. Der Anteil der Personal- und Verwaltungsaufgaben, für die auch keine Standards bestehen, beträgt 60 %. Dies wirkt sich negativ auf Effizienz und Effektivität der Schulaufsicht aus. Eine übergeordnete Steuerung bzw. Priorisierung des Ministeriums ist nicht erkennbar. Demzufolge entscheiden die Staatlichen Schulämter entsprechend ihren quantitativen und fachlichen Kapazitäten selbst über die Priorität und Intensität der Aufgabenerfüllung.

Eine überschlägige Hochrechnung des ORH auf Grundlage erfasster Dokumente ergab, dass die Schulämter insgesamt pro Jahr 11.000 Abfragen für Statistiken und Auswertungen auf dem Dienstweg an die Grund- und Mittelschulen zur Beantwortung weiterleiten. Bei mehr als der Hälfte der Abfragen fehlt eine zentrale IT-Unterstützung.



München, 20.03.2018

Jahresbericht 2018

Erstattung des Schulaufwandes an private Förderschulen (TNr. 37)

Massive Arbeitsrückstände versperren einfachere Budgetierung

Mit durchschnittlich drei Haushaltsjahren im Rückstand sind die Regierungen bei der Abrechnung des Schulaufwandes für die 291 privaten Förderschulen; bei manchen dieser Schulen reicht er zurück bis zum Jahr 2005. Insgesamt beträgt der Abrechnungsrückstand 436 Millionen Euro.

Private Schulträger erhalten für ihren notwendigen Schulaufwand staatliche Zuschüsse die fast überall genau abgerechnet werden müssen. Ein flächendeckendes Budgetierungsverfahren würde den Verwaltungsaufwand bei den Regierungen aber auch bei den Schulträgern dauerhaft reduzieren. Dies setzt aber zunächst das Abarbeiten der Rückstände voraus. Der ORH empfiehlt deshalb, den Abrechnungsrückstand von 436 Millionen Euro möglichst zügig abzubauen und deshalb entsprechende Prioritäten zu setzen.

Solange nicht im Detail abgerechnet ist, müssen die Schulträger oft mehrere Jahre mit den Abschlagszahlungen auskommen, die maximal 95 % des zu erwartenden Schulaufwandes betragen. Die Differenz der Summe der Abschlagszahlungen zur tatsächlichen Ausgabenhöhe müssen sie aus schulträgereigenen Mitteln vorfinanzieren. Die nicht abgerechneten Abschläge bergen zudem Risiken für den Staatshaushalt, weil Fehlentwicklungen bei den laufenden Schulausgaben erst nach einer zeitlichen Verzögerung von mehreren Jahren erkannt und korrigiert werden können.



München, 20.03.2018

Jahresbericht 2018

Zuwendungen für Veranstaltungen der künstlerischen Musikpflege (TNr. 38)

Ministerialentscheidung kleiner Förderfälle ist zu hoch aufgehängt

Entgegen den in Bayern zu beachtenden Organisationsrichtlinien fördert das Wissenschaftsministerium jedes Jahr zahlreiche Musikveranstaltungen mit kleinen Beiträgen bis zu 5.000 Euro. Eine Delegation solcher Entscheidungen hält der ORH deshalb für prüfenswert. Im aktuellen Förderprogramm fehlen zudem hinreichende Förderkriterien. Der ORH empfiehlt eine zeitnahe Evaluation.

Entsprechend dem Musikplan der Staatsregierung stellt der Landtag im Haushalt Mittel zur Förderung musikalischer Festivals und Veranstaltungen im Rahmen der künstlerischen Musikpflege zur Verfügung. Das Wissenschaftsministerium selbst förderte etwa 2015 insgesamt 66 solcher Musikveranstaltungen mit zum Teil mehreren Aufführungen. In 74 % der Fälle ging es dabei um Kleinbeträge von bis zu 5.000 Euro. Dies widerspricht nach Ansicht des ORH den geltenden Organisationsrichtlinien. Nach diesen soll ein Ministerium für den Vollzug nur dann zuständig sein, wenn das erforderlich ist aufgrund besonderer politischer Bedeutung, der notwendigen Steuerungsfunktion oder um die Einheitlichkeit des Vollzugs auf Landesebene herzustellen.

Das Wissenschaftsministerium legt seinen Entscheidungen verwaltungsinterne „Grundsätze für die Vergabe staatlicher Zuschüsse für musikalische Festivals und Veranstaltungen“ zugrunde. Diese schaffen nach Ansicht des ORH aber keine klaren Vorgaben, weil sie zu unbestimmt sind. Nachdem das Förderprogramm nun seit Jahrzehnten läuft, sollte es außerdem nicht auf Dauer fortgeführt werden, ohne seine Wirksamkeit zu überprüfen. Der ORH empfiehlt deshalb im Interesse des effizienten Einsatzes staatlicher Mittel eine zeitnahe Evaluation.



München, 20.03.2018

Jahresbericht 2018

Verwaltung der Studentenwerksbeiträge durch die staatlichen Hochschulen (TNr. 39)

Studentenwerksbeiträge nicht korrekt abgerechnet

Die Studentenverwaltungen von 16 der 32 staatlichen Hochschulen konnten studentische Zahlungen mehrerer Jahre in Höhe einer dreiviertel Million Euro nicht mehr zuordnen. Damit flossen Beiträge der Studierenden nicht an die Studentenwerke, sondern entgegen ihrer Zweckbestimmung in den allgemeinen Staatshaushalt.

Studierende haben jedes Semester einen Grundbeitrag für das zuständige Studentenwerk und an einigen Hochschulstandorten auch einen Solidarbeitrag für das Semesterticket zu entrichten. Bei diesen Beiträgen handelt es sich um eigene Einnahmen der Studentenwerke, die laut Hochschulgesetz von den Hochschulen erhoben und an die Studentenwerke abgeführt werden. Diese haben die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studierenden zur Aufgabe, z. B. durch Bau und Betrieb von Studentenwohnheimen.

Damit die Studentenwerke die ihnen zustehenden Beiträge vollständig erhalten, sollte das Wissenschaftsministerium laut Empfehlung des ORH die Hochschulen anhalten, alle Buchungen der Studentenwerksbeiträge detailliert zu erfassen und diese Bestände mindestens einmal monatlich mit dem bei der Staatsoberkasse gebuchten Bestand abzugleichen. Zudem sollten Hochschulen und Studentenwerke zeitnäher nach Semesterbeginn abrechnen. Das Wissenschaftsministerium hat diese Empfehlung zwischenzeitlich aufgegriffen.



München, 20.03.2018

Jahresbericht 2018

Universität Würzburg (TNr. 40)

Austausch von Daten statt von Papier

**Ein automatisierter Datenaustausch zwischen den IT-Systemen der Universität Würzburg und denen des für die Auszahlung der Bezüge zuständigen staatlichen Landesamts für Finanzen (LfF) oder ein Umstieg auf das System des LfF ist nach Ansicht des ORH wünschenswert. Die doppelte händische Erfassung von Personal-
daten ist unwirtschaftlich, anfällig für Eingabefehler und letztlich technisch überholt. Der ORH empfiehlt, den IT-Einsatz zu konsolidieren und dazu die Strategie des universitären IT-Konzepts weiterzuentwickeln.**

Bei der Universität Würzburg (ohne Klinika) sind mehr als 7.000 Mitarbeiter tätig. Die Personal-
daten sind in zwei verschiedenen Datenbanken bei der Universität und beim LfF gespeichert. Die für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge erforderlichen Daten können nicht auf elektronischem Weg an das LfF übermittelt werden. Daher erhält das LfF nach wie vor von allen zahlungsrelevanten Vorgängen einen Papierausdruck. Alle Personal-
daten und Veränderungen müssen manuell zuerst von der Universität und dann nochmals vom LfF erfasst werden. Der ORH empfiehlt zu prüfen, wie diese Problematik am effizientesten gelöst werden kann.

Die Universität verfügt mit ihrem Rechenzentrum über einen zentralen IT-Dienstleister. Ihre Fakultäten und Einrichtungen sind allerdings nicht verpflichtet, dessen Angebote zu nutzen. Vielfach arbeiten sie deshalb auch nicht mit zentral vorgehaltenen IT-Angeboten. Die Hochschulverwaltung und die Universitätsbibliothek nahmen neben dem Rechenzentrum ebenfalls IT-Aufgaben wahr. Damit halten mehrere Bereiche vergleichbare IT-Leistungen vor. Auch deshalb entfallen 46 % der IT-Sachausgaben auf Bereiche außerhalb des Rechenzentrums. Der Universität war zudem nicht bekannt, wie viele IT-Verfahren über eine Schnittstelle Daten an das zentrale Buchungssystem anliefern. Zudem war nicht sichergestellt, dass die eingesetzten Programme nach den rechtlichen Vorgaben getestet, dokumentiert und freigegeben waren. Der ORH empfiehlt, eine zentrale IT-Einheit zu schaffen. Die Bündelung der IT-Aufgaben in einer Organisationseinheit erhöht die Wirtschaftlichkeit und Flexibilität bei der Betreuung der Anwender.



München, 20.03.2018

Jahresbericht 2018

Erfüllung der Lehrverpflichtung an der Hochschule für Musik und Theater München (T Nr. 41)

Hauptamtliche Lehrkräfte an der Musikhochschule unausgelastet

Nach der Integration des Münchner Richard-Strauss-Konservatoriums (RSK) in die Hochschule für Musik und Theater München (Musikhochschule) im Jahr 2008 schöpfte die Musikhochschule die Lehrverpflichtungen der als hauptberuflich übernommenen Lehrkräfte nicht aus. Der ORH empfiehlt, dass das Wissenschaftsministerium gemeinsam mit der Musikhochschule die Auslastung dieser Lehrkräfte sicherstellt.

Die Musikhochschule ist eine der größten Hochschulen im kulturellen Sektor in Deutschland. Im Wintersemester 2012/13 waren noch 67 der anfänglich übernommenen 86 Lehrkräfte des ehemaligen RSK im Einsatz. Im Durchschnitt erfüllten sie ihre Lehrverpflichtungen (22 Stunden je Woche der Vorlesungszeit) aber nur zu 82 %. Obwohl dies der Musikhochschule und dem Wissenschaftsministerium bekannt war, besteht der Zustand noch heute, also 10 Jahre nach der Übernahme, fort. Bezogen auf die vom ORH geprüften vier Studienjahre (2012/13 bis 2015/16) sind allein damit Vergütungen in Höhe von rund 2,5 Millionen Euro ohne entsprechende Lehrleistungen gezahlt worden. Das Wissenschaftsministerium und die Musikhochschule hätten für die Lehrkräfte von Anfang an alternative Einsatzmöglichkeiten prüfen müssen. Ergänzend hätten auch Abordnungen und Versetzungen in Erwägung gezogen werden müssen.



München, 20.03.2018

Jahresbericht 2018

Besteuerung der im Rotlichtmilieu tätigen Gewerbe (TNr. 42)

Steuerprüfung im Rotlichtmilieu zahlt sich aus

Der ORH stellte bei jedem zweiten geprüften Steuerfall aus dem Rotlichtmilieu zusätzlichen Ermittlungsbedarf fest. Bei den Finanzämtern fehlt dazu eine systematische Überwachung; die Prüfungsdienste führen deutlich zu wenige Prüfungen durch. Der ORH empfiehlt, vor allem die Umsatzsteuersonderprüfung häufiger einzusetzen.

Der ORH stellte in sieben Finanzämtern fest, dass bei den Prüfungsdiensten bei rund 400 Prostitutionsgewerben weniger als sieben Prüfungen jährlich erfolgten. Diese Zahl hält er für deutlich zu gering. Die Prüfungsdichte sollte erhöht werden. Den Fokus sollten die Finanzämter auf die vollständige Erfassung der Prostitutionsstätten und deren konsequente Besteuerung legen; dazu haben sie derzeit keinen Überblick. Diese gehören allerdings zu den bargeldintensiven Betrieben. Dort ist das Risiko von Steuerausfällen besonders hoch. Bargeldintensive Betriebe sind bei der Veranlagung umfassend zu prüfen. Vor allem ist besonders auf die Plausibilität der Höhe der Umsätze zu achten. Bereits eine überschlägige Kalkulation im Rahmen der ORH-Prüfung zeigte bei rund der Hälfte der gesichteten Fälle zusätzlichen Ermittlungsbedarf. Der Überprüfung mittels Umsatzsteuersonderprüfung kommt im Hinblick auf die häufig nicht erklärten Prostitutionsumsätze damit besondere Bedeutung zu.

Zu steuerlichen Pflichten im Rotlichtmilieu stellt der ORH klar: Gewerbsmäßig erbrachte sexuelle Dienstleistungen unterliegen der Umsatzsteuer. Anders führt die bloße entgeltliche Überlassung von Zimmern oder Wohnungen zur Prostitutionsausübung nur zu umsatzsteuerfreien Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Einkünfte aus Prostitutionsgewerbe unterliegen zudem, abhängig von der Rechtsform des Betreibers, der Einkommen- oder Körperschaftsteuer; in der Regel besteht zudem Gewerbesteuerpflicht.



München, 20.03.2018

Jahresbericht 2018

Tarifglättung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nach § 32c EStG (TNR. 43)

Hoher Aufwand mit wenig Nutzen

Die 2016 neu im Einkommensteuerrecht eingeführte Tarifglättung für Landwirte hat nur geringe steuerliche Auswirkungen. Sie verursacht aber erhebliche zusätzliche Arbeit in den Finanzämtern und kann mit der bestehenden IT-Ausstattung nicht automatisiert berechnet werden. Sie sollte grundsätzlich überdacht werden.

Die Vorschrift sieht bei Einkünften aus Landwirtschaft nach Ablauf von drei Jahren von Amts wegen einen Ausgleich zwischen der tariflichen und einer fiktiven durchschnittlichen also geglätteten Einkommenssteuer vor. Glättungsbeträge sind daher sowohl zugunsten der Steuerpflichtigen als auch zu deren Lasten möglich. Ziel dieser durch das Milchmarktsondermaßnahmengesetz eingeführten Regelung war, die durch die Preisentwicklung auf dem Milchmarkt bei Landwirten auftretenden Gewinnschwankungen abzumildern.

Der ORH untersuchte, wie sich die neue Tarifglättung in der Praxis auswirken würde, welcher Aufwand dafür erforderlich wäre und welche IT-Unterstützung die Finanzämter dabei zu erwarten hätten. Die Untersuchungen des ORH anhand von 2.575 tatsächlich veranlagten Fällen zeigen, dass die Auswirkungen für die steuerpflichtigen Landwirte nur gering sind. Bei 48 % der vom ORH geprüften Fälle im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2016 betrug der Glättungsbetrag 0 €. Nur bei 2,6 % der Fälle kam es zu einer Glättung über 500 € und bei 0,3 % der Fälle zu einer Glättung über 5.000 €. Insgesamt führte die Tarifglättung in den untersuchten Fällen zu einer durchschnittlichen ESt-Minderung von 74 €.

Andererseits verursacht die Neureglung viel Arbeit. Die drei Jahre übergreifende Betrachtung stellt einen Systembruch gegenüber der grundsätzlichen Jahresbetrachtung bei der Einkommensteuer dar. Daher kann die Steuerverwaltung mit der bestehenden IT-Struktur die Tarifglättung nicht automatisiert bewältigen. Allein für die Veranlagung würden daher mindestens 25 zusätzliche - derzeit nicht vorhandene - Vollzeitkräfte benötigt. Auch wird das Ziel der Steuerverwaltung, die Anzahl vollautomatischer Bescheide zu erhöhen, durchkreuzt.



München, 20.03.2018

Jahresbericht 2018

Elektronisches Risikomanagementsystem für Einnahmeüberschussrechnungen (TNr. 44)

Finanzämter gehen automatisierten Prüfhinweisen zu wenig nach

Die Finanzämter bearbeiten die Hinweise des elektronischen Risikomanagements bei Einnahmeüberschussrechnungen nicht sachgerecht. Dadurch entstehen erhebliche Steuerausfallrisiken. Der ORH empfiehlt dringend, die bestehenden Informations- und Bearbeitungsmängel im Interesse einer vollständigen und gleichmäßigen Besteuerung abzustellen.

Der ORH prüfte bei sechs der 76 Finanzämter, wie sie automatisiert erfolgende Hinweise des elektronischen Risikomanagements (RMS) verarbeiten. Dabei stellte er eine mangelnde Bearbeitungsqualität fest. So unterblieb bei über 58 % der Prüfhinweise zur privaten Kfz-Nutzung die gebotene weitere Aufklärung, ob deren Umfang vom Steuerpflichtigen zutreffend angegeben war. Zudem fand bei den vom System zufällig ausgewählten Fällen in 61 % keine vollständige Prüfung statt.

Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmeüberschussrechnung sollen die dafür bedeutsamen Teile der Steuererklärungen bei den Finanzämtern mittels RMS bearbeitet werden. In Bayern erfolgt das bisher bei gut der Hälfte der jährlich knapp 1,4 Millionen solcher Gewinnermittlungen. Dabei prüft ein programmgesteuerter Filter die Daten auf Plausibilität und ermittelt Risiken des Steuerfalls. Danach entscheidet sich, ob die Steuerfestsetzung risikoarmer Fälle vollautomatisch vorgenommen wird oder dieser noch punktuell vom Sachbearbeiter zu prüfen ist. In diesem Fall erhält der Sachbearbeiter durch das RMS detaillierte Hinweise mit konkreten Prüfaufforderungen und Bearbeitungsvorgaben. Zudem trifft das RMS eine Zufallsauswahl von Steuererklärungen, die vollständig durch den Sachbearbeiter zu überprüfen sind.



München, 20.03.2018

Jahresbericht 2018

Zu- und Wegzug von Steuerpflichtigen (TNr. 45)

Beteiligung am Steueraufkommen besser sichern

Der Freistaat wahrt seine Interessen am Steueraufkommen von aus anderen Bundesländern Zugezogenen gegenüber anderen Bundesländern nicht ausreichend. Neun geprüfte Finanzämter versäumten es, nach Zuzügen Ansprüche von 7 Millionen Euro gegenüber anderen Ländern geltend zu machen.

Der ORH stellte fest, dass die Prüfung der Steuerberechtigung Bayerns unzureichend erfolgt, obwohl es um hohe Zahlungsansprüche geht. So war nach dem Zuzug eines Steuerpflichtigen nach Bayern sieben Jahre umstritten, ob Bayern das Recht an dessen Steuerpflichtigen von 20 Millionen Euro hat. Letztlich lenkte das Wegzugsland ein und überwies den geforderten Betrag. Die Finanzämter stellen zu viele solcher Ansprüche Bayerns nicht fest und unterlassen die dafür nötigen Ermittlungen.

Wenn Bürger und Unternehmen unter dem Jahr nach oder aus anderen Bundesländern umziehen, muss der Freistaat darauf achten, seinen Anteil an deren Steuern zu sichern. Die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer für ein Kalenderjahr stehen dem Land zu, in dem ein Steuerpflichtiger am 10. Oktober des Jahres seinen Wohnsitz bzw. den Ort der Geschäftsleitung hat. Dieses Verfahren gilt für Steuerbeträge ab 25.000 Euro.

Das Finanzministerium hat bereits erste Schritte eingeleitet, um Defizite bei der Überwachung der Steuerberechtigung zu beseitigen. Der ORH erwartet, dass es die weiteren angekündigten Maßnahmen zügig umsetzt.



München, 20.03.2018

Jahresbericht 2018

Staatliche Rechte an Grundstücken Dritter (TNr. 46)

Bayern hat seine Rechte an Grundstücken zu wenig im Auge

Die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) hat u. a. die staatlichen Rechte an Grundstücken im fremden Eigentum zu wahren. Sie erfasst hunderte dieser Rechte aber uneinheitlich, unvollständig und fehlerhaft. Einnahmeausfälle und damit eine Schmälerung des staatlichen Grundstockvermögens können die Folge sein.

Die IMBY ist als kaufmännisch eingerichteter Staatsbetrieb zentral für das staatliche Immobilienmanagement zuständig. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Verwaltung der Rechte des Staates an Grundstücken Dritter. Diese entstehen meist mit dem Verkauf staatlicher Grundstücke. Dabei sollen künftige Wertsteigerungen durch geeignete vertragliche Regelungen abgeschöpft werden; in Betracht kommen dafür etwa Nach- oder Aufzahlungsklauseln zugunsten des Staates.

Werden Rechte zugunsten des Staates vereinbart, so sind sie von der IMBY zu erfassen, zu überwachen und ggf. Ansprüche hieraus geltend zu machen. Die IMBY erfasst diese Rechte aber uneinheitlich, unvollständig und fehlerhaft. So meldete die IMBY dem ORH auf Anfrage zwar hunderte Rechte; diese waren aber im dafür vorgesehenen IT-System der IMBY nicht erfasst. Andererseits waren mehrere hundert Rechte im IT-System eingetragen, die dem ORH nicht gemeldet worden waren. Im Ergebnis ist nicht gewährleistet, dass die IMBY alle Ansprüche des Staates aus den vereinbarten Rechten geltend macht. Dies belegt der ORH anhand drei konkreter Fälle.



München, 20.03.2018

Jahresbericht 2018

IT an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (TNr. 47)

Bei Beamten-Hochschule fehlen IT-Strukturen und Sicherheitskonzept

Der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD) fehlt eine durchgängige IT-Steuerung. Für vergleichbare Aufgaben im Verwaltungsbereich der sechs Fachbereiche an unterschiedlichen Standorten werden unterschiedliche Systeme und Verfahren eingesetzt. Die IT-Sicherheit für die Gesamtorganisation ist nicht sichergestellt. Der ORH empfiehlt, die IT fachbereichsübergreifend zu steuern und zu vereinheitlichen sowie einen Zeitplan zu entwickeln.

Anfang 2017 gab es an der HföD über 4.700 Studierende. 1,69 Millionen Euro betragen die IT-Gesamtkosten 2015. Der ORH konnte dort bei seiner Prüfung keine fachbereichsübergreifende IT-Strategie, beispielsweise für einheitliche Prozessabläufe und Standards feststellen. Langfristige Planungen erstellten weder die Zentralverwaltung noch die Fachbereiche. Bei der HföD sind also ganz unterschiedliche Verfahren und Systeme im Einsatz. Dienstleistungen der staatlichen Rechenzentren, beispielsweise der Verzeichnisdienst, File-Service und E-Mail-Server, wurden überwiegend nicht in Anspruch genommen. Jede eigene Lösung verursacht aber neben den Anschaffungskosten weiteren Aufwand für Pflege und Betrieb; auch hatte jeder Fachbereich dafür eigenes Personal geschult und eingesetzt.

Bei der HföD fehlt leider auch ein übergreifendes Management zur Informationssicherheit. Es gibt keinen gesamtheitlichen Überblick über die geschäftskritischen Informationen, die Fachaufgaben und Geschäftsprozesse. Sicherheitsstrategie, Sicherheitsziele und die Einbindung der IT-Sicherheit in weitere Prozesse sowie ins Projektmanagement sind noch nötig.

Die 1974 gegründete HföD gehört dem Geschäftsbereich des Finanzministeriums an und ist diesem unmittelbar nachgeordnet. Sie gliedert sich in eine Zentralverwaltung und sechs Fachbereiche, deren Fachaufsicht dem jeweils zuständigen Staatsministerium obliegt. Ihre zentrale ressortübergreifende Aufgabe ist die Ausbildung der dort studierenden Beamten für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der bayerischen Verwaltung.



München, 20.03.2018

Jahresbericht 2018

Förderprogramme zur Energiewende (TNr. 48)

Höhere Fördermittel allein führen nicht zum Ziel

Die Energiewende ist eines der großen Zukunftsprojekte. Auch unter Haushaltsgesichtspunkten erfordert sie zielorientiertes Handeln, transparente Darstellung und nachvollziehbare Begründungen. Dem wird das Wirtschaftsministerium bislang beim Fördervollzug nicht voll gerecht. Der ORH empfiehlt eine intensivere Abstimmung mit dem Bund, eine bedarfsgerechte Planung der Haushaltsmittel und eine Konzentration auf bayernspezifische Maßnahmen.

Das „Bayerische Energieprogramm“ fokussiert sich auf den Sektor „Strom“, obwohl in Bayern die Anteile von Wärme und Verkehr am Energieverbrauch 54 bzw. 23 % ausmachen. Das Energieprogramm nennt für diese beiden Sektoren zudem keine konkreten Ziele. Der jeweilige Anteil aller erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung soll laut Energieprogramm deutlich steigen. Die Anteile von Wasserkraft und Photovoltaik sollen sich verdoppeln; die der Windenergie fast verdreifachen. Mit der Abschaltung der letzten Atomkraftwerke 2022 fallen 42 % der Bruttostromerzeugung in Bayern weg; daher wird sich schon rein rechnerisch der Anteil der erneuerbaren Energien erhöhen. Wie eine signifikante tatsächliche Steigerung bei den erneuerbaren Energien erreicht werden soll, bleibt hingegen unklar.

Zur Unterstützung der Energiewende stiegen die bereitgestellten Mittel im Zeitraum 2011 bis 2015 von 7,4 auf 40,5 Millionen Euro; allein die Erhöhung der Fördermittel führt nicht automatisch zu einem Erfolg. Zudem steigen die Ausgabereise um das 13-Fache. Das zeigt, dass die Fördermittel nicht zeitnah abgerufen werden.

Auch der Bund fördert mit zahlreichen Aktivitäten die Umsetzung der Energiewende. Ein institutionalisiertes Verfahren zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch sowie zur Abstimmung gibt es aber nicht.



München, 20.03.2018

Jahresbericht 2018

Förderung der Bayerischen Akademie für Fernsehen e. V. (TNR. 49)

Steigende Förderung trotz sinkender Studentenzahl

Die Förderung der Bayerischen Akademie für Fernsehen e.V. (BAF) gehört auf den Prüfstand. Rückläufige Studentenzahlen und ein deutlich geringeres finanzielles Engagement privater Medienunternehmen hält der ORH für Indizien, dass das Lehrangebot nicht mehr am tatsächlichen Bedarf orientiert ist. Er empfiehlt deshalb, die Förderung nur dann fortzusetzen, wenn das Angebot zeitgemäß, von der privaten Medienwirtschaft tatsächlich nachgefragt und angemessen mitfinanziert wird.

Von 1999 bis 2015 erhöhten Freistaat, Kommunen und öffentlich-rechtliche Sendeanstalten ihre Mittel zur Finanzierung der BAF um knapp 41 % auf 797.000 Euro. Im gleichen Zeitraum sanken die Zahlungen privater Medienunternehmen an die BAF aber von jährlich fast 450.000 auf knapp 200.000 Euro. Auch die Zahl der Studierenden und damit die Einnahmen aus Studiengebühren verringerten sich - trotz gleichzeitig deutlich steigenden Werbeerlösen: Waren im Studienjahr 2011/12 noch 89 Studierende gemeldet, sank deren Zahl bis zum Studienjahr 2016/17 um 40 % auf nur noch 53.

Die BAF konnte dem ORH nicht nachweisen, dass ihre Medienausbildung kostengünstiger als die staatlicher Einrichtungen ist. Dort beliefen sich die Ausgaben je Studierendem 2015 auf 22.000 Euro pro Jahr; noch 2011 lagen sie bei 15.000 Euro. Im Vergleich dazu liegen die Ausgaben je Studierendem an bayerischen Universitäten über alle Studiengänge hinweg bei durchschnittlich 9.400 Euro und an Fachhochschulen bei durchschnittlich 4.390 Euro.

Private Fernsehanbieter und die Bayerische Landeszentrale für neue Medien initiierten 1993 die Gründung der BAF. Zweck der Akademie ist die Aus- und Fortbildung des fachlichen Nachwuchses für Fernsehproduktionen. Sie bietet eine zehnmonatige Ausbildung für Tätigkeiten bei privaten Fernsehsendern an.



München, 20.03.2018

Jahresbericht 2018

Controlling an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (TNr. 50)

Zwei Controllingverfahren im gleichen Amt, aber keines komplett

Seit Mitte 2015 haben die Bereiche Landwirtschaft und Forsten jeweils ein eigenes, sich stark vom jeweils anderen Bereich unterscheidendes Controllingverfahren eingeführt. Dabei handeln beide Verwaltungen auf der unteren Ebene zusammengefasst in 47 Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Dieses unkoordinierte Vorgehen erschien dem ORH unwirtschaftlich und fachlich fragwürdig; inzwischen vorgenommene Verbesserungen reichen nach Ansicht des ORH noch nicht aus.

Controlling unterstützt als Steuerungssystem Entscheider in ihren Planungs-, Koordinations- und Kontrollaufgaben durch die Bereitstellung von steuerungsrelevanten Informationen. Zwischenzeitlich haben sich die beiden Bereiche zwar auf eine einheitliche Grundlage für ein „kennzahlengestütztes Controlling“ verständigt. Dieses „kennzahlengestützte Controlling“ dient aber nur der mengenmäßigen Überwachung der erbrachten Leistungen. Beispielsweise erfasst die Forstverwaltung die Zahlen zu Maßnahmen zur Naturverjüngung, zu Beratungen mit Waldeigentümern oder die Fläche des aktiven Waldumbaus. Nicht erfasst wird hingegen, wie lange es dauert, diese Leistungen zu realisieren und was das jeweils kostet. Erst wenn man diesen Ressourceneinsatz in Form von Kosten und Zeiten erfasst, sind Aussagen zur Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns möglich. Der ORH empfiehlt deshalb, das Controlling zu ergänzen.



München, 20.03.2018

Jahresbericht 2018

Grüne Zentren (TNr. 51)

Gesamtkonzept und Steuerung „Grüner Zentren“ fehlt

In Grünen Zentren sollen die ursprünglich räumlich getrennten Verwaltungen der Land- und Forstwirtschaft zusammengeführt werden und so „Einhausigkeit“ für die unteren Landwirtschafts- und Forstbehörden erreicht werden. Zugleich soll an Grünen Zentren die Verwaltung mindestens einen ihrer regionalen Partner von Verbänden, Selbsthilfeeinrichtungen und Organisationen einbinden. Diese Initiative kündigte der Landwirtschaftsminister mit einer Regierungserklärung im Jahr 2012 an. Seitdem sind 14 der 47 Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an Grünen Zentren angesiedelt; keines gleicht strukturell dem anderen. Sechs weitere sind in Planung - an drei Standorten sollen erhebliche Investitionen für Neubauten erfolgen. Der ORH empfiehlt deshalb, das bei den Grünen Zentren Erreichte zu evaluieren, ein Gesamtkonzept für die Grünen Zentren zu entwickeln sowie dieses konsequent zu steuern und umzusetzen.

Angesichts der zersplitterten Struktur der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hält der ORH eine Entwicklung hin zu zentralen Anlaufstellen im ländlichen Raum schon wegen der sich ergebenden Synergieeffekte bei Verwaltung und bei Abstimmungsprozessen für zielführend. Die Einrichtung Grüner Zentren ist dennoch bis heute regionalen Initiativen überlassen, obwohl die Staatsregierung das Ziel eines flächendeckenden Netzes beschlossen hatte. Rahmenregelungen und eine nähere Definition fehlen dafür bislang genauso wie eine strategische Einbindung in die aktuell laufende Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaftsverwaltung.

Das Landwirtschaftsministerium hält nach wie vor an der zersplitterten Behördenstruktur in der Land- und Forstwirtschaftsverwaltung fest. Die räumliche Planung von Grünen Zentren, die Ansiedlung von zwischenzeitlich gebildeten Fachzentren und das landwirtschaftliche Fachschulangebot darf nicht auf Dauer überwiegend der situativen Entwicklung überlassen bleiben, meint dagegen der ORH. Eine Evaluierung des bisher Erreichten ist notwendig, um Rückschlüsse auf die zukünftige Struktur und Ausrichtung des Dienstleistungsangebotes an den Grünen Zentren ziehen zu können. Die Evaluationsergebnisse können Grundlage für ein Gesamtkonzept sein.



München, 20.03.2018

Jahresbericht 2018

Hochwasserschutz und Schadenspotenzial an Wildbächen (TNr. 52)

Instrumente für weniger Schäden konsequent nutzen

Von Wildbächen geht bei Hochwasser für Siedlungsgebiete ein erhebliches Gefahrenpotenzial aus. Zudem kommt es immer häufiger zu höheren Hochwässern. Im Interesse der Schadensminimierung rät der ORH, an Wildbächen die vorhandenen und durch das „Hochwasserschutzgesetz II“ neu geschaffenen Instrumentarien auf allen Verwaltungsebenen konsequent zu nutzen. Unter anderem empfiehlt er, bei der Abwägungsentscheidung über neue Baugebiete oder Neubauprojekte Aspekte des Hochwasserschutzes und der Schadenspotenziale, die mit einer heranrückenden Bebauung steigen, stärker einzubeziehen. Dabei geht es um Schäden von Privaten, an der Umwelt, aber auch der öffentlichen Infrastruktur.

Dies war bisher nicht immer erreichbar, wie Prüfungen des ORH zeigen. Beispielsweise genehmigte das Landratsamt in der Gemeinde Oberammergau mit Auflagen in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet eine Ausnahme vom Verbot der Ausweisung eines Baugebietes. In diesem Bereich liegt die Große Laine höher als das natürliche Gelände. Inzwischen sind im neu ausgewiesenen Baugebiet bereits mehrere Einfamilienhäuser gebaut. Mit der Bebauung entstand weiteres Schadenspotenzial.

In Garmisch-Partenkirchen ist wegen technischer Mängel die zuverlässige Steuerung des Hochwasserabflusses nach wie vor nicht gewährleistet. Bereits während des Baus des Teilungsbauwerks des Hochwasserrückhaltebeckens an der Kanker zeigten sich Mängel. Trotz mehrfachem Nachbessern gibt es bis heute immer wieder Störungen. Den Hochwasserschutz wirksam fertigzustellen, ist angesichts der bereits geleisteten Ausgaben ein Gebot der Wirtschaftlichkeit. Die Gesamtkosten für die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Kanker und Partnach betragen nach Schätzung bis zu 40 Millionen Euro.

Im Zeitraum von 2013 bis 2016 investierte der Freistaat in der gesamten Fläche 561 Millionen Euro im Rahmen der Hochwasserschutz-Aktionsprogramme. Kernziele der Aktionsprogramme waren, das vorhandene Schadenspotenzial zu verringern und künftiges Schadenspotenzial zu vermeiden. Zusätzlich flossen in Bayern für die Schadensbeseitigung, Entschädigungen und Soforthilfen nach Hochwässern 696 Millionen Euro an staatlichen Mitteln.



München, 20.03.2018

Jahresbericht 2018

Hochwasserschutz in Deggendorf (TNr. 53)

Hochwasserschäden auch wegen fehlender Öltankkontrolle

Die Deggendorfer Ortsteile Fischerdorf und Natternberg traf das Hochwasser im Juni 2013 besonders hart. Mindestens 150 Häuser mussten wegen hochwasserbedingten Ölschaden abgerissen werden. Entgegen den rechtlichen Vorgaben waren Heizöltanks nicht auf ihre Hochwassersicherheit kontrolliert worden.

Zum Zeitpunkt des Hochwassers 2013 lagen Fischerdorf und Natternberg in einem vorläufig ausgewiesenen (gesicherten) Überschwemmungsgebiet. Dort galten die besonderen Regelungen der Anlagenverordnung (VAwS) für Heizöllager. Diese legt neben einer behördlichen Kontrollpflicht fest, dass Anlagen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein müssen. In Überschwemmungsgebieten müssen Anlagen zudem so gesichert sein, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern.

Von diesen Bestimmungen abzuweichen war nicht zulässig. Dennoch wurden vor dem Hochwasser diese Regelungen nicht vollzogen. Das kommt als eine Ursache für die ungewöhnlich massiven Schäden in Betracht, die durch ausgelaufenes Heizöl entstanden. Eine nähere Untersuchung der genauen Schadensursachen unterblieb allerdings. Das Umweltministerium hätte im Rahmen der Fachaufsicht zeitlich schon weit vor dem Hochwasser unmissverständlich sicherstellen müssen, dass die erforderlichen Prüfbescheinigungen nach der VAwS landesweit vollständig eingefordert werden und keine ungeprüften Heizölanlagen in Überschwemmungsgebieten mehr betrieben werden. Das Umweltministerium räumt ein, seine Haltung dazu missverständlich kommuniziert zu haben. Der Vollzug der einschlägigen Bestimmungen oblag der Stadt Deggendorf als Große Kreisstadt, die insoweit staatliche Aufgaben zu erfüllen hat.



München, 20.03.2018

Jahresbericht 2018

Anerkennungskriterien und Fördervoraussetzungen für Umweltstationen (TNr. 54)

Förderung außer Kontrolle

Um Umweltbewusstsein zu entwickeln, fördert das Umweltministerium seit 1996 Umweltstationen. Ziel ist, in allen 71 Landkreisen und 25 kreisfreien Städten ein räumlich ausgewogenes flächendeckendes Netz entstehen zu lassen. Vor einer Förderung ist deren staatliche Anerkennung nötig. Dabei und bei der Förderung der aktuell 54 Umweltstationen hält sich das Umweltministerium aber zum Teil nicht an seine eigenen Förderrichtlinien oder prüft nur unzureichend, ob sie tatsächlich eingehalten sind. Da auch künftig bis zu 2 Millionen Euro jährlich für die Neuerrichtung und Betrieb veranschlagt sind, empfiehlt der ORH dringend, das Förderprogramm zu evaluieren und die Förderrichtlinien zu überarbeiten.

Umweltstationen verlieren ihren Status, wenn sie länger als zwölf Monate ein Kriterium der Förderrichtlinie nicht erfüllen. Dazu zählen etwa die ganzjährige, uneingeschränkte Zugänglichkeit, die eigenständige Organisation und Personalmindestausstattung, ob ein geeignetes Außengelände in angemessener Entfernung vorhanden ist und, ob es Angebote sowohl für Kindern und Jugendliche als auch Erwachsene gibt. Zwar prüfen die Regierungen im zweijährigen Turnus, ob die Kriterien eingehalten sind. Die Prüfung beschränkt sich aber auf eine Selbstauskunft per Formular. Alle Umweltstationen gaben in diesen im untersuchten Zeitraum durch „Ankreuzen“ an, dass sie die Anforderungen erfüllen. Eine Kontrolle vor Ort fand nicht statt.

Der ORH stellte fest, dass bei vier Einrichtungen der Zugang nur nach Entrichtung eines Eintrittsentgelts möglich war. Manche Stationen waren nur tageweise bzw. nicht ganztags geöffnet. Mehrere Umweltstationen verfügten nicht über den als Mindestausstattung vorgesehenen Vollzeitbeschäftigten oder zwei entsprechende Teilzeitkräfte. Neun Umweltstationen schulten aus bestimmten Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) keine bzw. nur eine geringe Zahl an Teilnehmern. Sieben Stationen sahen kein Bildungsangebot für Teilnehmer aus einzelnen Zielgruppen vor. Beim Außengelände gab es „selbst gestalte Gelände am Haus“ aber auch ein „allgemein zugängliches Gelände, das mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann“, oder etwa ein „Außengelände, das relativ weit von den Büroräumen entfernt ist“.



München, 20.03.2018

Jahresbericht 2018

Landessammelstelle Bayern für radioaktive Abfälle (TNr. 55)

Freistaat zu zögerlich beim Eintreiben von Bundesschulden

Bis 2014 hat der Freistaat über 3,7 Millionen Euro an Kosten für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle übernommen. Diese Kosten sind nicht durch von Abfallverursachern erhobene Entgelte gedeckt. Der Rechnungshof empfiehlt dringend, deren Ersatz samt Zinsen endlich gegenüber dem Bund durchzusetzen. Diese Zwischenlagerung betreibt der Freistaat nämlich in Bundesauftragsverwaltung durch die Sammelstelle Bayern für radioaktive Stoffe GmbH (GRB). Die Finanzierungsverantwortung für die Landessammelstellen liegt also beim Bund. Dieser muss dem Freistaat seine Ausgaben erstatten.

Der ORH hatte bereits bei einer früheren Prüfung auf die Rechtslage hingewiesen. Diese ist zwischenzeitlich höchstrichterlich geklärt. Das Umweltministerium sagte bereits 2002 zu, beim Bund mit Nachdruck auf die Erstattung aller bisher angefallenen Ausgaben im Zusammenhang mit der Landessammelstelle zu dringen. Es beschränkte sich allerdings auf Gespräche bzw. Schriftverkehr mit dem Bund und sah trotz der Rechtslage von einer gerichtlichen Geltendmachung ab.

Der Freistaat hat 1985 die GRB mit der Errichtung und dem Betrieb der Landessammelstelle Bayern für radioaktive Abfälle betraut. Die GRB betreibt zur Erfüllung dieser Aufgabe Anlagen in Mitterteich und Neuherberg. Der Freistaat unterstützte die Errichtung und den Betrieb der Landessammelstelle Bayern finanziell. Hierzu gewährte er der GRB Kapitaleinlagen, Darlehen und Zuschüsse. Die GRB erhebt von den Abfallverursachern Entgelte für die Benutzung ihrer Anlagen. Die erhobenen Entgelte deckten aber die Kosten der Landessammelstelle nicht. So musste sie insbesondere die radioaktiven Abfälle länger als erwartet zwischenlagern, da sich die Errichtung eines Endlagers verzögert.



München, 20.03.2018

Jahresbericht 2018

Förderprogramm zur Steigerung der medizinischen Qualität in bayerischen Kurorten und Heilbädern (TNr. 56)

Förderung leidet schwer an systematischen Fehlern

Dass öffentliche Fördergelder von 2012 bis Ende Juli 2017 zur Steigerung der medizinischen Qualität in bayerischen Kurorten fließen, ohne dass wichtige Erkenntnisse aus schon vorgelegten Schlussabrechnungen gezogen werden, stößt dem ORH sauer auf. Er stellte bei dem entsprechenden Programm systematische Fehler im Fördervollzug fest, gegen die das Gesundheitsministerium nichts unternahm. Allerdings verlängerte es seine Förderrichtlinie immer wieder. Zudem hatte das dem Ministerium nachgeordnete Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) seit Beginn dieses Programms im Jahr 2012 auch noch keinen einzigen Nachweis über die Verwendung der ausgegebenen Gelder (VN) abschließend geprüft. Die von den geförderten Stellen vorgelegten VN wurden zunächst lediglich gesammelt. Damit war die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel seit Jahren nicht ausreichend sichergestellt. Der ORH sieht Heilungschancen für die Qualität des Fördervollzugs.

Für die Jahre 2015 bis 2018 ist das Förderprogramm zur Steigerung der medizinischen Qualität in bayerischen Kurorten und Heilbädern mit jährlich 1,8 Millionen Euro dotiert. Die Recherchen des ORH ergaben: Bereits im Bewilligungsverfahren gab es Verstöße gegen das Haushaltsrecht. Bei allen geförderten Infrastrukturmaßnahmen sah die Verwaltung davon ab, die haushaltsrechtlich vorgesehenen Unterlagen anzufordern. Bei der Festsetzung der Fördersätze blieben entgegen den Vorschriften das Eigeninteresse und die Leistungskraft der Zuwendungsempfänger unberücksichtigt. Bei einem Drittel der geprüften Fördermaßnahmen blieb die Vorsteuerabzugsberechtigung des Förderempfängers unberücksichtigt.

Auch die Prüfung der vorgelegten VN erfolgte ausgesprochen unbefriedigend. So hätte das LGL nach Eingang des VN unverzüglich klären müssen, ob sich etwa Anhaltspunkte für staatliche Rückerstattungsansprüche ergeben. Obwohl die ersten VN bereits im Jahr 2014 beim LGL eingingen, war bis Ende Juli 2017 keiner abschließend geprüft. Der ORH hält es für dringend erforderlich, den unter Fehlern leidenden Fördervollzug und das Verwendungsnachweisverfahren ordnungsgemäß durchzuführen und die bisherigen Rückstände zeitnah abzuarbeiten.